



NEUES ZUM THEMA ARBEITSZEITERFASSUNG

Worum geht es?

Das Bundesarbeitsgericht (Beschluss vom 13.09.2022 - 1 ABR 22/21) hat entschieden, dass alle Arbeitgeber nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG dazu verpflichtet sind, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit ihrer Arbeitnehmer zu erfassen, soweit der Gesetzgeber nicht auf Grundlage von Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG eine von den Vorgaben in Art. 3, 5 und 6 lit. b dieser Richtlinie abweichende Regelung getroffen hat. Ungeklärt ist seitdem u.a., ob leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG und Chefärzte (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG), Leiter von öffentlichen Dienststellen und deren Vertreter (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG), Arbeitnehmer, die in häuslicher Gemeinschaft mit den in ihnen anvertrauten Personen leben (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG) sowie der liturgische Bereich der Kirchen und Religionsgemeinschaften (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG) von der Dokumentationspflicht ausgenommen sind. Vor dem Verwaltungsgericht Hamburg klagte ein Arbeitgeber gegen eine behördliche Anordnung zur uneingeschränkten Arbeitszeiterfassung aller Arbeitnehmer im Unternehmen.

Die Entscheidung:

Das Verwaltungsgericht Hamburg bestätigte die behördliche Anordnung im Urteil vom 21.08.2024 - 15 K 964/24, sah also keinen Grund für eine bereichsweise Ausnahme bei z.B. leitenden Angestellten.

Den Entscheidungsgründen kann entnommen werden, dass das Gericht zwar die Möglichkeit gesetzlicher Ausnahmen von der Verpflichtung zur Arbeitszeiterfassung gesehen hat, jedoch § 18 ArbZG für die Entscheidung offenbar nicht für relevant hielt. Auch wenn das Gericht leitende Angestellte nicht ausdrücklich erwähnt, führt es aus, dass der betroffene Arbeitgeber zur Arbeitszeiterfassung für seine Beschäftigten auch ab der Teamleiterenebene aufwärts verpflichtet sei; somit auch für auch Arbeitnehmer, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einordnung als leitende Angestellte (§ 5 Abs. 3 BetrVG) erfüllen.

Der Praxistipp!

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg hat keinen bindenden Charakter für andere Gerichte. Sie ist dennoch ein Fingerzeig auf die zukünftige Handhabung der Arbeitszeiterfassung durch die Gerichte. Arbeitgebern ist anzuraten, bis zu einer Klärung durch den Gesetzgeber auch für seine leitenden Angestellten ein System zur Arbeitszeiterfassung einzuführen, welches Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich ihrer Dauer umfasst. Weil gesetzliche Vorgaben über die Art und Weise der Arbeitszeiterfassung fehlen, kann der Arbeitgeber diese Verpflichtung nach wie vor seinen Arbeitnehmern auferlegen. Er muss jedoch die korrekte Arbeitszeiterfassung kontrollieren.



Arbeitszeiterfassung für alle

RECHTSANWÄLTE

MUFFLER KITTLER KRIEGER
HAHNE PartmbB

Goethestr. 25a
80336 München
Tel.: +49 89 5 50 89 45-0
muenchen@mkkh-partner.de



SCHONFRISTZAHLUNG GILT WEITERHIN NUR FÜR DIE ORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Worum geht es?

Die Beklagte war seit August 2006 Mieterin einer Wohnung der Klägerin in Berlin. Weil die Beklagte die Mieten für die Monate Januar und Februar 2022 nicht gezahlt hatte, erklärte die Klägerin mit Schreiben vom 14.03.2022 die fristlose und hilfsweise ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzugs. Am 17.03.2022 glich die Beklagte den vorgenannten Mietrückstand vollständig aus. Das AG gab der Räumungsklage aufgrund der hilfsweise ausgesprochenen ordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses vom 14.03.2022 statt. Das LG wies die Klage in der Berufungsinstanz ab. Mit der Revision begehrt die Klägerin, allein gestützt auf die ordentliche Kündigung vom 14.03.2022, die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Die Entscheidung:

Der BGH, Urteil vom 23.10.2024 - VIII ZR 106/23, hob das Urteil des LG auf. Mit der vom LG gegebenen Begründung könne ein auf die im Schreiben vom 14.03.2022 hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung gestützter Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Räumung und Herausgabe der von dieser angemieteten Wohnung nach § 546 Abs. 1, § 985 BGB nicht verneint werden. Entgegen der Auffassung des LG sei diese (ebenfalls) auf die ausgebliebenen Mietzahlungen der Beklagten gestützte Kündigung nicht infolge der Schonfristzahlung nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 BGB unwirksam geworden. Eine solche Zahlung habe (lediglich) Folgen für die fristlose Kündigung (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB). Eine auf den zum Kündigungszeitpunkt bestehenden Mietrückstand zugleich gestützte ordentliche Kündigung nach § 573 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB bleibe von der Schonfristzahlung unberührt. Die entsprechende Regelung des § 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 BGB sei weder unmittelbar noch analog anwendbar.



Der Praxistipp!

Gerät ein Mieter in Zahlungsverzug, kann, je nach Höhe des Rückstands, die ordentliche und/oder die außerordentliche fristlose Kündigung ausgesprochen werden. Da der Mieter bei der außerordentlichen fristlosen Kündigung das Mietobjekt grds. sofort zu räumen hätte und dies zur Obdachlosigkeit führen könnte, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der „Kündigungsheilung“ durch Zahlung geschaffen. Durch diese darf sich der Mieter aber nicht in falscher Sicherheit wiegen, denn die Schonfrist des § 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 BGB gilt nicht für die ordentliche Kündigung.

Schonfrist verschafft u.U. nur Aufschub



LEISTUNGSÄNDERUNGSANORDNUNG AUCH IM VOB/B-VERTRAG IN TEXTFORM

Worum geht es?

Für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses beauftragte die Klägerin den Rohbauunternehmer mit der Herstellung eines Fahrstuhlschachtes aus Betonfertigelementen. Vertragsbestandteil war die VOB/B. Nachdem der Statiker festgestellt hatte, dass für die Einbindung weiterer Bauteile ein Fahrstuhlschacht in Ortbeton auszuführen gewesen wäre, ordnete die Klägerin mündlich an, die Bautechnologie umzustellen. In der Folge und aus anderen Gründen kam es zwischen den Parteien zum Streit, der in einer Vertragskündigung mündete. Die Klägerin begehrte die Mehrkosten der Fertigstellung aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens des Rohbauunternehmers.



Eine mündliche Leistungsänderungsanordnung ist wertlos.

Die Entscheidung:

Nachdem das Landgericht Kiel die Klage abgewiesen hatte, bestätigte das OLG Schleswig dieses Urteil mit Beschluss vom 12.12.2022 – 1 U 54/22. Der BGH wies die gegen diesen Zurückweisungsbeschlusses gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde zurück. Im Argumentationsgang des Landgerichts Kiel spielte unter anderem die fehlende Textform der Leistungsänderungsanordnung eine Rolle. Erwähnenswert ist dies, weil die Parteien die VOB/B zum Vertragsbestandteil gemacht hatten, sodass sich die Frage aufdrängte, ob auch bei der Anwendung des Leistungsanordnungsrechtes gemäß § 1 Abs. 3 VOB/B die in § 650b Abs. 2 Satz 1 BGB vorgesehene Textform nach § 126b BGB für eine Leistungsänderungsanordnung einzuhalten ist. Diese Frage hat das Landgericht Kiel und mit ihm das OLG Schleswig bejaht.

Der Praxistipp!

Auch wenn das Urteil des OLG Schleswig schon deshalb nicht das letzte Wort ist, weil der BGH sich zu dieser Rechtsfrage noch nicht geäußert hat, ist es jedem Auftraggeber dringend zu empfehlen, die Textform einer Leistungsänderungsanordnung auch in einem VOB/B-Vertrag zu wahren, um spätere Diskussionen darüber zu vermeiden, ob die Leistungsänderungsanordnung überhaupt eine Wirkung entfalten konnte.



STELLT DER VERSTOß GEGEN BAUORDNUNGSRECHT EINEN BAUMANGEL DAR?

Worum geht es?

Der Auftraggeber klagte vom Auftragnehmer Schadensersatz für eine mangelhafte Leistung ein. Der Auftragnehmer hatte für den Auftraggeber Zimmermannsarbeiten für eine Dach- und Deckenkonstruktion über einer kleinen Garage erbracht und dabei Holz unbestimmter Herkunft verwendet. Nach Vorgabe der Brandenburgischen Bauordnung hätte die Decke über der Garage nur mit 90 Minuten feuerbeständigen Materialien ausgebildet werden dürfen, was durch die verbauten Materialien nicht sichergestellt war. Darüber hinaus war der Auftragnehmer nicht in der Lage, Verwendbarkeitsweise für das von ihm verarbeitete Material vorzulegen. Er verteidigte sich gegen den Schadensersatzanspruch mit dem Verweis auf eine Planung des Architekten, die sich im Leistungsverzeichnis verkörpert habe und damit, dass seine Bauleistung den anerkannten Regeln der Technik entspräche.



Falsche Materialauswahl kann drastische Folgen haben

Die Entscheidung:

Das OLG Brandenburg hat dem Auftraggeber mit Urteil vom 07.11.2024 – 12 U 162/23 recht gegeben. Die Bauleistung des Auftragnehmers sei mangelhaft gewesen, weil er Baustoffe verwendet habe, für die er keinen Verwendungsnachweis vorlegen konnte. Darüber hinaus hätte auch der Auftragnehmer erkennen können, dass die von ihm verwendeten Materialien nicht als Decke einer Garage geeignet waren, weil diese nicht über den erforderlichen Feuerwiderstand verfügten hätten.

Der Praxistipp!

Das Urteil des OLG Brandenburg ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Dass eine Bauleistung den vertraglichen Vereinbarungen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss, versteht sich von selbst. Die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen ist ebenso geschuldet. In dieser Mangelkategorie wird der planerische Mitverursachungsanteil regelmäßig deutlich schwerer wiegen. Das OLG Brandenburg hat aber herausgearbeitet, dass auch ein Handwerker Grundkenntnisse des Bauordnungsrechts haben müsse. Mindestens die fehlenden Verwendungsnachweise für die eingesetzten Materialien müsse sich der Auftragnehmer vorhalten lassen. Ausnahmsweise hafteten der Auftragnehmer und der Architekt zudem gesamtschuldnerisch, weil im vorliegenden Fall jeder der beiden eine Mangelhaftigkeit zu vertreten hatte, *die jeweils für sich betrachtet* zum Eintritt des gesamten Schadens geführt hatte.

RECHTSANWÄLTE

MUFFLER KITTLER KRIEGER
HAHNE PartmbB

Goethestr. 25a
80336 München
Tel.: +49 89 5 50 89 45-0
muenchen@mkkh-partner.de



KÜNDIGUNGSVERGÜTUNG IST UMSATZSTEUERPFLICHTIG

Worum geht es?

Der Oberste Gerichtshof in Österreich hatte dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV vorgelegt und sich zur Auslegung von Art. 2 Absatz 1C und Art. 73 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem erkundigt. Von Interesse war, ob der verbleibende Werklohn für eine Bauleistung, die vom Bauherrn nicht mehr gewünscht worden war, der Mehrwertsteuerpflicht unterworfen sei.

Ein solches Vorabentscheidungsersuchen dient der Vereinheitlichung der Rechtslage innerhalb der EU, soweit die Gesetzgebung auf gemeinsamen rechtlichen Grundlagen, wie zum Beispiel den europäischen Richtlinien beruht.

Die Entscheidung:

Der EuGH entschied am 28.11.2024 – Rs. C-622/23, dass Art. 2 Abs. 1 c Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen ist, dass der Betrag, der vertraglich geschuldet wird, weil der Besteller einen wirksam geschlossenen Bauvertrag über die Erbringung einer mehrwertsteuerpflichtigen Leistung beendet hat, als Entgelt für eine Dienstleistung anzusehen sei. Der Urteilsbegründung ist zu entnehmen, dass daraus gleichermaßen folge, dass dieses Entgelt mehrwertsteuerpflichtig sei.

Der Praxistipp!

Die deutsche Finanzverwaltung, der Bundesfinanzhof (BFH-Urteil vom 26.08.2021 -V R 13/19) und der BGH im Urteil vom 22.11.2007 - VII ZR 83/05 haben dies bislang anders gesehen. Es bleibt abzuwarten, ob sich die deutsche Finanzverwaltung und die deutsche Gerichtsbarkeit der Auslegung des EuGH bei der nationalen Rechtsanwendung anschließen. So lange dies nicht geklärt ist, sollte jeder Unternehmer die Umsatzsteuer für eine gekündigte Leistung abrechnen bzw. sich diese Abrechnung, gegebenenfalls auch verjährungssicher vorbehalten.



Steht ein Paradigmenwechsel an?